

Er scheint täglich außer Montags. Preis pränumerando: Vierteljährlich 2,30 Mark, monatlich 1,10 Mark, wöchentlich 28 Pfennig frei in's Haus. Einzelne Nummer 5 Pfennig. Sonntags-Beilage „Neue Welt“ 10 Pfennig. Post-Abonnement: 2,30 Mark pro Quartal. Unter Kreuzband: Deutschland u. Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das übrige Ausland 2 Mark 50 Pfennig. Ginge in der Post-Vertheilung-Preisliste für 1892 unter Nr. 6632.

Insertions-Gebühr beträgt für die fünfgepaltene Zeitspalte oder deren Raum 40 Pfennig, für Vereins- und Versammlungs-Anzeigen 20 Pfennig. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition abgegeben werden. Die Expedition ist an Wochentagen bis 7 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags geöffnet.

Verantwortl. Aufsicht: J. M. H. 4186.

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 19, Benth-Straße 2.

Freitag, den 29. Juli 1892.

Expedition: SW. 19, Benth-Straße 3.

Die Lage der polnischen Arbeiter in Schlesien und Posen.

Aus Preussisch-Polen wird uns geschrieben: In keinem von den vielen preussischen Arbeiterbezirken herrscht ein solcher Nothstand, wie in der Provinz Posen und in Oberschlesien.

Diese elende Lage der Arbeiter wird durch zwei Faktoren mitbestimmt, durch die sehr geringe Entwicklung der Industrie und durch die politische Lage, die das Trugbild einer nationalen Einheit schafft. Unter solchen Verhältnissen konnte sich selbstverständlich eine stärkere Arbeiterbewegung nicht entfalten. Der polnische Proletarier beugt sich noch zur Stunde unter das Joch der kapitalistischen Ausbeutung, er steht der mächtigen proletarischen Bewegung in den Nachbarprovinzen fremd gegenüber, die Kirche übt einen großen Einfluß auf ihn aus, da der Klerus hier wie überall Hand in Hand mit den Ausbeutern des Volkes geht und von der Kanzel herab die Sozialdemokratie aufs ärgste verleumdete.

Der Arbeiter, bedroht mit dem pfäffischen Bann, und trotz der eifrigen Gegenagitation noch immer im Unklaren über den Nutzen einer Organisation, läßt sich ruhig weiter schinden und dieses System der Auspöwerung wird so schamhaft und mit solcher Brutalität betrieben, daß die deutschen Kapitalisten dagegen reine Waisenkinder sind. Der polnische Arbeiter kann mit seinem Lohne bei dem kläglichsten Lebensmaßstab nicht nur nicht ausreichen, sondern er operirt fortwährend mit stets wachsendem Defizit.

Ein Tischler z. B. bekommt in Posen einen durchschnittlichen Lohn von 11 Mark wöchentlich; ein Zigarrenarbeiter 13 Mark. Die Familie besteht zum mindesten aus 5 Personen. Meist haben die polnischen Familien viele Kinder, so daß 8 Kinder durchaus keine Seltenheit sind. Die ganze Familie haust in einer elenden Stube, gewöhnlich Dach- oder Kellerraum, die das Schlaf-, Wohnzimmer, Küche und alles Mögliche zugleich darstellt. Ich kenne eine Arbeiterfamilie von 8 Personen, die in einer Stube von 6 Meter Breite, 8 Meter 69 Zentimeter Länge wohnt.

Das typische wöchentliche Haushalts-Budget für eine Familie von 4 Personen stellt sich folgendermaßen:

- 2,00 M. Mische,
- 2,10 „ täglich ein Maß Kartoffeln à 30 Pf.,
- 3,50 „ Brot, täglich für 50 Pf.,
- 1,05 „ Zucker,
- 0,85 „ Kaffee,
- 0,20 „ Zichorien,
- 9,20 M. zusammen.

Es bleiben somit bei 11 Mark Wochenverdienst für Steuern, Krankengeld, Anzug u. s. w. nur 1,80 Mark.

Ist es dann zu verwundern, daß der polnische Arbeiter seine großen Sorgen mit Schnaps vertreibt und daß er sich

bei dem fortwährend leeren Magen so schnell und so leicht betrinkt? Der Mann kennt kein Fleisch, er nährt sich von Kartoffeln und Mehl, der Magen wird insolge dessen sehr geschwächt, die Kräfte kommen niemals zur völligen Entwicklung, das Gehirn, als das edelste Organ, wird sehr schnell in Mitleidenschaft gezogen, und er kommt sehr bald zur sittlichen Verlotterung und Ver lumpung. Aber ist das wunderbar?

In Oberschlesien ist die Noth sprichwörtlich. Der durchschnittliche Lohn eines Grubenarbeiters übersteigt niemals 60 Mark den Monat. Jetzt stellt sich der Lohn insolge Mangels an Arbeit auf 18 und weniger Mark pro Monat.

Ein Bergarbeiter in Königs hütte bekam:

davon sind abgezogen	
an Wächtergeld,	
Invaliden- u. Alters-	
versicherungsgeld, sowie	
Musikbeitrag zc.	
im Oktober 1891	72,84 M.,
November	74,78 „
Januar 1892	53,60 „
April	62,45 „
Mai	45,50 „
Juni	13,20 „

Es blieben somit: im Oktober 69,74 M. im April 59,37 M. im Novbr. 71,56 „ im Mai 42,33 „ im Januar 51,75 „ im Juni 10,20 „

Der durchschnittliche monatliche Lohn beträgt somit 53 resp. 49,62 M.

Nun sehen wir uns das monatliche Budget an:

Wohnung	5,00 M.	Zichorien	0,80 M.
Knappschußbeitrag	6,00 „	Seife	1,20 „
Brot	20,00 „	Petroleum	0,60 „
Zucker	2,40 „	Kartoffeln	6,20 „
Kaffee	1,90 „	Speck	2,40 „
Milch	4,00 „	keine Ausgaben	4,00 „
Salz	0,40 „		

Summa 54,60 M.

Somit hat der Arbeiter einen monatlichen Fehlbetrag von 4,98 Mark! Woher soll nun der Arbeiter Kleidung, Stiefel und dergleichen nehmen? Zu bemerken ist noch, daß dies der Höchstlohn ist, den ein Berg- oder Hüttenarbeiter in Oberschlesien bekommt.

Unglaublich ist es mit den Wohnungen der Arbeiter bestellt. Ich kenne eine Familie von acht Personen, welche zusammen eine Stube von 4 Meter 18 Zentimeter Breite, 5 Meter Länge und 2 Meter 55 Zentimeter Höhe bewohnen. Auf jede Person kommen somit kaum 6 Kubikmeter Luft! In derselben Stube wird selbstverständlich gelocht, gewaschen, geplättet, geschlafen. Man kann sich vorstellen, was für eine Luft dort herrschen muß. Ein Mensch, der es nicht gewohnt ist, fällt innerhalb fünf Minuten in Ohnmacht. Die Fenster aufzumachen lohnt sich gar nicht, da die Luft draußen, gefüllt mit Kohlenstaub, noch viel

schlimmer ist. Sie legt sich mit dicker Schicht auf die Lunge, so daß man kaum zu athmen vermag.

So leben die Proletarier in Posen und Oberschlesien.

Politische Uebersicht.

Berlin, den 28. Juli.

Amtliche Erklärung in Sachen der Choleraepidemie.

In der Beilage der heutigen Nummer veröffentlichten wir eine amtliche Bekanntmachung des preussischen Kultusministeriums, auf die wir unsere Leser ausdrücklich hinweisen.

Die Rehrseite der „günstigen“ Reichsfinanzen. Das Reich ist nach den offiziellen Zahlen immer in einer günstigen Lage; es verdrängt kolossale Anleihen und die stets steigenden Einnahmen aus den Zöllen und Lebensmittelsteuern. Die ungeheuren Einnahmen, die man dem Reiche gewährte, hat man dadurch beschönigt, daß durch dieselben die einzelnen Staaten von den Matrularbeiträgen nicht nur befreit, sondern sogar noch von den Ueberschüssen des Reiches überschüttet werden würden. Da die Zölle die nothwendigsten Lebensmittel betreffen, so ist deren Steigerung durchaus noch kein Zeichen zunehmenden Wohlstandes, kann doch beispielsweise eine Missernte durch die Nothwendigkeit vermehrter Einfuhr die Zolleinnahmen steigern. Dem „günstigen“ Jahresabschluss der Reichshauptkasse stellen die „Berliner Politischen Nachrichten“ das Defizit im preussischen Staatshaushalt gegenüber. Die offiziöse Korrespondenz stellt hierüber folgende Berechnung an:

Wenn der Finalabschluss der Reichshauptkasse mit einem Ueberschuß von mehr als 3/4 Millionen im Reiche und Mehrüberweisungen im Betrage von 52 Millionen Mark als ein günstiger auch in sofern zu bezeichnen ist, als das Ffzergebnis sich nach beiden Richtungen erheblich besser gestaltet, wie der Schatzsekretär Frhr. v. Malbahn dies bei Vorlesung des laufenden Reichshaushalts-Etats annahm, so liegt die Frage nahe, wie sich der Finalabschluss Preussens für das letzte Rechnungsjahr gestaltet hat. Die betreffenden Zahlen werden zwar für Preussen nicht veröffentlicht, allein man ist in der Lage, sich aus den von dem Finanzminister bei Vorlegung des Etats gegebenen Daten und den inzwischen anderweit bekannt gewordenen Zahlen über den Abschluß der Reichskasse, der Eisenbahn-Verwaltung und den Betrag der Ueberschüsse aus der lex Huono ein wenigstens annähernd richtiges Bild zu entwerfen. Der Finanzminister Herr Dr. Miquel gab damals das Mehr von Ueberschüssen aus dem Reiche auf 23,7 Millionen Mark, die Mehrüberweisungen an die Kreise auf 10 Millionen Mark, den Minderüberschuß der Eisenbahn-Verwaltung auf 42 Millionen Mark, den voraussichtlichen Rechnungsfehlbetrag auf 24,8 Millionen Mark an. Die drei erstgedachten Beträge sind erheblich höher ausgefallen, als im Januar geschätzt wurde. Die Ueberschüsse vom Reich stellen sich um rund 8,5 Millionen, die Ueberschüsse auf Grund der lex Huone

Feuilleton.

Magdalen verlobt.

23

Das schlagende Wetter.

Roman von Maurice Zalmeyer. Uebersetzt von B. und A. G.

Es wäre nur natürlich erschienen, wenn Madame de Rochefeu zu dieser Zeit nach Frankreich zurückgekehrt wäre. Ihr Schwiegersohn und ihre Tochter waren reich. Ihr Vermögen rührte von dem des Grafen her, und man dachte ganz allgemein, daß die Gräfin zu ihren Kindern zurückkehren und wieder in ihr Vaterland übersiedeln würde. Aber nichts davon geschah. Im Grunde schätzte die Gräfin ihren Schwiegersohn sehr wenig, in politischer Beziehung war er in allerlei bornirten Anschauungen befangen und in religiöser Beziehung ein verbissener Katholik, der gewissermaßen von Weichwasser triefte, dabei war er ein heimlicher Freund des Kaiserreichs. Da die Gräfin nun auf ihre Unabhängigkeit stolz war, hatte sie sich unter ihren Gefährten im Ciril an ein einsames, nur geistigen Genüssen gewidmetes Leben gewöhnt, und ihre Kinder waren ihr Alles in Allem nicht mehr als andere ehrenwerthe Menschen auch. Man findet sich nicht leicht in alltägliche Verhältnisse, wenn man aus den Regionen der Gelehrsamkeit kommt. Da sie der Ehre für würdig erachtet worden, verbannt zu werden, hatte sie ihre Kinder aus der Familie verbannt. Sie fühlte sich zu Hause unter den lähnen Männern, deren Gedanken die Welt erleuchteten, und

als sie eines Tages Briefe berühmter Männer ordnete, hatte sie zu Jemand, der da war, gesagt:

Mein Schwiegersohn ist zwar in Frankreich, aber er wird sich ewig in der Fremde befinden, da aber, wo ich bin, ist Frankreich.

Seitdem hatte sie nichts dazu bestimmen können, Belgien zu verlassen. Anfangs war sie ihren Grundbesitzen zu Liebe hier wohnen geblieben und jetzt blieb sie aus Gewohnheit da. Sie hatte Vorwände mehr als genug, ihren Entschluß zu erklären: ihre Gesundheit verschlechterte sich; das Leben in Brügge war billiger als überall sonst; sie wollte von Niemandem etwas annehmen; ein Ortswechsel jagte ihr Schrecken ein; es war ihr am wohlsten, wenn sie unabhängig war.

Kurz, das Kaiserreich fiel, der Krieg war beendet, die Zeit der Kommune ging vorüber — sie rührte sich nicht von der Stelle.

Als das Beguinenkloster ganz seinen religiösen Charakter verloren hatte, war sie in ein kleines Haus, das sie gemiethet hatte, gezogen und setzte dort das würdige, aber ärmliche Leben fort; sie sah Freunde bei sich, las Zeitungen, Wochen- und Monatschriften sowie Bücher, hielt sich stets in Bezug auf die Tagesereignisse auf dem Laufenden, erschien trotz ihres Alters wenig gealtert, ward von vielen Leuten aufgesucht und obgleich sie ruiniert war, bewies sie sich als eine gutmüthige, geistvolle Frau von unerschütterlicher Feiterkeit, ungeachtet ihres Mißmaß, und konnte jederzeit überzeugt sein, daß sie etwaigen Schüligen durch ein paar Worte von einem Minister eine Stelle oder Hilfe zu verschaffen vermochte, aber bei alledem war an ihr nur ein bescheidenes Kokettiren mit ihrem Einfluß zu bemerken.

Jean Jacquemin hatte den Grafen und die Gräfin um

das Jahr 1852 kennen gelernt, kurz nach seiner Flucht aus Pont-sur-Sambre. Ohne etwas von ihm zu verlangen, weder Papiere, noch ein Arbeitsbuch, noch Zeugnisse, hatten ihn die Rochefeus angestellt, ihn unterstützt, ihm geholfen und zu dem Wohlfinden den Grund gelegt, daß er so lange behauptet hatte.

Wir werden Sie aufnehmen, hatte die Gräfin zu ihm gesagt, während sie unter einem Scherz ihre Bewegung zu verbergen suchte, welche die verweisselte Miene Jacquemin's bei ihr hervorrief. Weil Niemand Sie empfindet, muß sich wohl Niemand von Ihnen trennen wollen, Sie müssen eine Perle sein.

Seitdem hatte Jacquemin niemals aufgehört, die Gräfin wiederzusehen, er war ihr vertrautes, dankbares Geschöpf geblieben.

In den Abendstunden desselben Tages, an dem Jacquemin und Babelle abgereist waren, kamen sie in Brügge an. Am nächsten Tag gingen sie frühzeitig nach dem Beguinenkloster. Dort hieß der Vater die Tochter warten und läutete an einem der Häuser des alten flamländischen Klostergebäudes.

Es dauerte lange, ehe die Thür sich öffnete. Jacquemin hörte endlich Jemanden kommen, nahm im Voraus seinen Hut ab und stand mit bloßem Kopf vor einer großen alten Dame, die schwarz gekleidet war und auf dem Kopf ein Spitzentuch trug, das sie unter dem Kinn zusammengeknapft hatte.

Sie da, mein alter Jacquemin! rief Madam de Rochefeu. Kommen Sie schnell herein. Ich weiß nicht, wo die Gans, die Barde hingegangen ist.

Jacquemin folgte der Gräfin und betrat einen engen Gangflur, dessen glänzender dunkler Fußboden mit feinen Arabesken von weißem Sande bedeckt und dessen Luft ge-

auf rund 12 Millionen, der Minderüberschuss der Eisenbahnen auf rund 16 Millionen Mark höher. Von diesen drei Posten ist nur der erste für die Staatskasse ein Plusposten, die beiden letzten sind Minusposten. Der Abschluß der preussischen Staatskasse stellt sich also um (28-85) 19,5 Millionen Mark schlechter, das Rechnungsbudget mithin um diesen Betrag höher, als bei Einbringung des Etats angenommen wurde. Bleiben daher die übrigen Ergebnisse der Jahresverwaltung so wie sie damals angegeben sind, so wird mit einem Defizit von rund 41 Millionen Mark zu rechnen sein. Eine kleine Abweichung ist mit Rücksicht auf die erwähnte noch unbekannt Grösse nicht ausgeschlossen, das Gesamtergebnis des Rechnungsjahres aber wird mit vorstehender Zahl im Wesentlichen richtig charakterisiert.

Kolonialabenteuer. Für den Fall der Station am Kilimandscharo, für den Tod der überreifen Offiziere von Bülow und Wolfram soll die „Revanche“ nicht ausbleiben. Die Wolff's Telegraphische Bureau meldet, ist die Station Jlungu von den im Vormarsch gegen den Kilimandscharo begriffenen Abtheilungen der kaiserlichen Schutztruppe ohne Zwischenfall erreicht und besetzt worden. Der Marsch wird fortgesetzt. Die Haltung der Bevölkerung auch jenseits Jlungu ist friedlich. In Ostafrika wird Gut und Blut vergeudet für kolonialpolitische Zwecke, die dem Gemeinwesen nichts nützen. Wobei auch tüchtige Schläppen nicht ausbleiben, eine schlimmer als die andere. —

Sonntagruhe für Postbeamte. Von einer Anzahl Handelskammern, u. a. denen von Bonn, Karlsruhe und Gießen wird eine Aenderung der Postordnung gewünscht und ist von der letztgenannten Kammer beschlossen, eine Eingabe an den Reichskanzler zu richten, in der beantragt wird, eine Abänderung dahin herbeizuführen, daß in Zukunft die Postkassalen am Sonntag Vormittagen in der Zeit von 11 bis 1 Uhr geöffnet werden. Diese Aenderung hält die Kammer für notwendig, weil eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nach 2 Uhr Nachmittags durchweg nicht mehr gestattet und deshalb den Handels- und Gewerbetreibenden vielfach die Möglichkeit benommen ist, die am Vormittage auf Grund der Morgenpost zu erledigenden Briefe, Einschreibe-, Postanweisungen- und Paketsendungen am selben Tage zur Post befördern zu lassen und somit die Nachmittagsstunden, während deren die Postkassalen wieder geöffnet werden, nicht benutzt werden können. —

Ein „Edelster und Bester“. Der blaublütige Graf Ernst Gersdorff-Hermisdorf ist unseren Lesern durch seine Schelmenstreiche, bei denen der Hochadel das Zuchthaus mit dem Aermel streifte, — wir erinnern an den bekannten Wucherprozeß Abrahamson — wohlbekannt. Die „Bosliche Zeitung“ (Nr. 348 vom 28. Juli) veröffentlicht nachstehendes Wiener Telegramm:

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli wurde auf dem Wien-Berliner Kurierzug in der Station Jslau der in einem Koupee erster Klasse befindliche Graf Ernst Gersdorff-Hermisdorf, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses, preussischer Kammerherr und Rittmeister a. D., infolge Aquisition der Wiener Polizei verhaftet. Gersdorff hatte von der Friedrichsdorfer Zeugstätten-Gesellschaft, welche vorige Woche die Zahlungen einstellte, 1500 Aktien im Betrage von 300 000 Gulden übernommen, machte jedoch Wessenspekulationen, veruntreute die Aktien und schädigte die Gesellschaft um 100 000 Gulden. Ueberdies liegen gegen Gersdorff noch andere Unterschlagungen vor.

Trotzdem der gräfliche Hofstapler längst in seiner ganzen Herrlichkeit gebrandmarkt war, blieb er eine Zierde der Junkerpartei im Landtag. Wie heißt es doch im „konservativen Handbuch“, dem amtlichen Katechismus der konservativen Parteien unter dem Stichwort: „Adel“ (S. 7/8)?

„Als inneres Band des Adels kann man eine Ueberlieferung bezeichnen, welche sich für seine Mitglieder nicht mit den Anforderungen einfacher Rechtsschaffenheit begnügt, sondern ihnen einen gesteigerten Ehrbegriff einzuimpfen, und vorzugsweise diejenigen Eigenschaften in ihnen zu pflegen, welche dazu befähigen, in Krieg und Frieden der anerkannte Führer Anderer zu sein. Hierzu gehören aber nicht allein Kenntnisse, sondern vor allem hervorragende Eigenschaften des Charakters und der Persönlichkeit: peinlichste Ehrenhaftigkeit!“

schwängert war mit jenem süßen leichten Geruch von Hefenbrot und feuchter Kohle, wie man ihn in den belgischen Häusern athmet.

Jacquemin hatte kaum die Thür geschlossen, als die Gräfin sich ihm zuwandte und mit wohlwollendem Lächeln sagte:

Und Babette?

Madame wird sie sofort sehen.

Die Gräfin sagte weiter, indem sie Jacquemin forschend ansah:

Mein armer Jacquemin, Sie sehen aus, als ob Sie eine schwere Last auf dem Herzen hätten.

Mein Gott, nein, stammelte Jacquemin; doch ich möchte zuerst um die Erlaubniß bitten, allein mit ihnen zu sprechen.

Dann treten Sie hier hinein! Ich habe heizen lassen. Der Winter hält in Eurem Belgien das ganze Jahr an. Nun erzählen Sie! Es scheint, daß die Vergleiche in Pont-sur-Sambre schöne Streiche machen. Die Zeitungen berichten, daß Euer Herr Roquebert getödtet worden ist. Ist das wahr?

Man hat in der That den Herrn Bürgermeister ermordet.

Was das für eine Dummheit ist! Sein Tod wird ihn interessant erscheinen lassen. Er war eine berühmte Canaille! Ich habe seine arme Frau, die eine Französin ist, sehr gut gekannt, die ist nun glücklich von ihm befreit. — Aber seien wir ernst! Sie haben mich vor einigen Tagen darum gebeten, Ihnen eine Stelle zu verschaffen. Gut! Ich habe hier in Brügge eine für sie bei einem Notar gefunden.

Er mußte sich Wähe geben, an sich zu halten, ein Schatten flog über sein Gesicht.

Ich weiß nicht, ob ich sie annehmen könnte, antwortete er.

Ach was, mein guter Jacquemin, Sie spaßen! Was haben Sie denn?

Jacquemin zögerte. Dann erwiderte er verlegen:

Frau Gräfin werden es mir verzeihen, daß ich nicht alles sagen kann. Ich muß auf ein paar Tage fortgehen — —

Die Schweizer Neutralität. Der als Militär wie als Politiker eines guten Rufes sich errenende schweizerische Bundesrath Oberst Frey hat in einer Unterredung mit einem Redakteur des Pariser „Petit Journal“ (Kleine Zeitung) die Neutralitätsfrage erörtert. Seine Ausführungen decken sich mit den von uns früher mitgetheilten des Bundespräsidenten Hauser. Schon als Nation, sagte Herr Frey, nicht bloß als neutrale Nation hätten wir unser Territorium zu verteidigen. „Was aber die Neutralität betreffe, so brauche man zwar ihren Werth nicht zu überschätzen; sie lege uns schwere Pflichten auf und gewähre uns nur ungenügende Bürgschaften, — aber klar sei, daß die Macht, mit welcher wir uns vereinigen würden, daraus einen zu großen Nutzen zöge, um nicht andere Mächte eifersüchtig zu machen, und deshalb hätten die Mächte uns jede solche Vereinbarung untersagt.“ „Unsere Neutralität sei“, bemerkte Herr Frey weiter, „eine bewaffnete, weil wir innerhalb der außerordentlichen Rüstungen unserer Nachbarn nur mit Hilfe eigener Waffenmacht neutral zu bleiben vermöchten. Die Verletzung auf den juristischen Titel unserer Neutralität würde nicht ausreichen. Den Ersten, der unsere Grenzen verletzte, hätten wir anzugreifen, und wir glauben, daß ein Angreifer an seinem Vorgehen Schaden nehmen müßte. Wir allüren uns mit Niemandem und bewaffnen uns gegen Niemanden, aber in dem Maße, wie wir die Kräftigung unserer Verteidigung steigern, hoffen wir, vor einem Angriff bewahrt zu bleiben.“

Französisches. Anlässlich der von der französischen Regierung verlangten Vermehrung des Polizeipersonals für die Stadt Paris ist es zu einem heftigen Streite zwischen dem Pariser Stadtrath und dem Ministerium gekommen. Die Forderung, die Polizeimacht zu verstärken, stammt ebenso wie die geplante Einschränkung der Pressefreiheit aus den Zeiten der Ravaoliade; beides sind die „positiven“ Ergebnisse der Propaganda der That. Die Kosten des Pariser Polizeibudgets werden zur Hälfte vom Staat und zur anderen Hälfte von der Stadt aufgebracht; die Staatsregierung hat jedoch die alleinige Verfügung über die Polizei. Dagegen wie gegen die übrigen Einschränkungen der Autonomie von Paris hat der Stadtrath von jeher Einspruch erhoben. Jetzt handelte es sich darum, die Gehälter der Polizeibeamten zu erhöhen und 1100 neue Polizisten anzustellen. Die Abgeordnetenkammer hat die Hälfte der Mehrausgaben anstandslos bewilligt; der Pariser Stadtrath jedoch erklärte durch den Mund von Vaillant, Chauviere, Brouisse u. A., man hätte augenblicklich wichtigere Dinge zu thun, als die Gewalt der Polizeipräfectur zu vergrößern, zumal da die Regierung das neuanzustellende Personal nicht gegen Diebe, Mörder u. s. w., sondern gegen die radikal und sozialistisch gesinnten Bürger von Paris gebrauchen wolle. Seien erst die nöthigen Schulen, Hospitäler u. s. w. gebaut, und habe man überhaupt für die wirklichen Bedürfnisse der Stadt gesorgt, so könne die Frage betreffs der Polizei später einmal zur Verhandlung kommen. Der Stadtrath würgerte sich also, die Mehrausgabe zu bewilligen, und vertagte die Angelegenheit bis zur allgemeinen Budgetberatung. Wegen dieses Beschlusses wurde alsbald die Vertretung von Paris in der wüthendsten Weise von der gesammten Bourgeoisie und Regierungspresse angegriffen. Das Ministerium drohte, kraft seiner Amtsgewalt dem Pariser Stadtrath die Mehrausgabe aufzunöthigen und so die Vermehrung des Polizeipersonals zu erzwingen. Die Stadträthe, zum größten Theil Radikale und Sozialdemokraten, erklärten, einem solchen Gewaltakt gegenüber in Masse ihr Amt niederlegen zu wollen. Der Streit dauerte mehrere Tage, bis auf Gesuchen der Regierung die Angelegenheit noch einmal im Stadtrath zur Verhandlung kam. Diesmal lehnte der Rath rundweg die Vermehrung des Polizeipersonals ab, bewilligte aber die Gehaltserhöhung für die Beamten, welche allerdings bisher ziemlich schlecht gestellt waren; jedoch erklärte er zugleich, daß nun auch die übrigen von der Stadt beschäftigten Arbeiter eine Gehaltsaufbesserung erfahren sollten. Es bleibt abzuwarten, welche Haltung die Regierung diesen neuen Beschlüssen des oppositionellen Pariser Stadtrathes gegenüber einnehmen wird. —

Der Aufschwung, welchen die Arbeiterbewegung in Frankreich nimmt, tritt besonders deutlich auf den jetzt sehr zahlreich stattfindenden Kongressen zu Tage. Dem Ende

September zusammentretenden politischen Kongresse von Marseille wird in derselben Stadt, wie bereits gestern gemeldet, ein großer Gewerkschaftskongress vorangehen; ein ähnlicher Kongress findet in St. Quentin statt. Dem Beispiele der Vergleute sind die Glasarbeiter nachgefolgt, die sich kürzlich in Jourmies national und international organisirten. Am 1. September vereinigen sich die im Bauwesen beschäftigten Arbeiter zu Bordeaux, um ihre Interessen zu beraten. Technische Schritte sind von den Glasarbeitern zu erwarten. — Von Interesse für die deutschen Genossen dürfte eine Diskussion sein, die auf dem letzten Nationalkongresse der possibilistischen Fraktion der französischen Sozialdemokratie stattgefunden hat. Zwei Pariser Gruppen hatten den Antrag gestellt, der Kongress möge beschließen, daß die zu Vertretern (Abgeordneten, Stadträthen u. s. w.) erwählten Mitglieder der Partei künftig nicht mehr dem Nationalrathe, d. h. dem Parteivorstande, angehören dürften, damit insolge ihrer „Autorität“ die revolutionäre Thätigkeit der Partei nicht erschlappe. Nach sehr eingehender Diskussion wurden die gegen die Abgeordneten der Partei gerichteten Vorwürfe, als hemmten sie das revolutionäre Vorgehen der Partei, als nichtig erwiesen und man beschloß, zwischen Genossen und Genossen keinen Unterschied zu machen. Zehn Mitglieder des Parteivorstandes hatte der Kongress zu ernennen, und zu den Neugewählten gehören, dem Beschlusse des Kongresses entsprechend, der Abgeordnete Lavy und die Stadträthe Caumeau, Brouisse und Prudent-Dervil-liers. —

Zur spanischen Arbeiterbewegung. Die Parteiblätter unserer spanischen Genossen veröffentlichen ein Manifest, in welchem eine von den andalusischen Eisenbahnarbeitern ernannte Kommission zur Bildung einer großen alle von den Eisenbahngesellschaften angestellten Arbeiter umfassenden Föderation auffordert. Der Aufruf schildert die traurige Lage des Eisenbahnarbeiters und des Proletariats im allgemeinen, setzt die geschichtliche Nothwendigkeit des Klassenkampfes auseinander und legt den Arbeitern nahe, sich zusammenzuschließen, um vereint die soziale Emanzipation ihrer Klasse durchsetzen zu können. —

Es gährt in Rußland. Unter dem dreifachen Druck des akuten Nothstandes, der Cholera und der chronischen politisch-sozialen Knechtung kommt allmählig die große Masse der russischen Bevölkerung in Bewegung. Gegen den Zarismus, der die Wurzel alles Uebels, erhebt sich, halb unbewußt noch, mehr dem dunklen Drange des Instinkts als klarer Einsicht gehorchend, das Volk. Obwohl die eiserne Gewalt der Selbstherrschaft jede Bewegung zu unterdrücken sucht, die wider das heutige Regiment sich wendet, der Kolos mit den thönernen Füßen geräth ins Schwanken. Der Gouverneur der größten, durch ihre Messe weltberühmten Handelsstadt des Zarenreiches, Nischnij, Nowgorod, hat einen Tagesbefehl erlassen, worin gesagt wird, daß „im bedenklichen Maße“ sich die Drohungen mehreten, welche an die Behörden gerichtet werden“. Der Gouverneur, welcher die „Unruhestifter“ vor „Ausfchreitungen“ warnt, läßt verkünden, daß „er jeden Aufwähler und Nordbrenner unmissichtlich bestrafen werde“. Auch in Petersburg sind von dem Stadthauptmann beruhigende und warnende Erlasse an die Bevölkerung gerichtet worden. Von der russischen Regierung wird, wie der „National-Zeitung“ (Nr. 443 vom 28. Juli) aus Petersburg telegraphirt wird, der Ausbruch von Unruhen der Arbeitermassen nicht nur im Wolzgebiet, sondern auch in Petersburg befürchtet. —

Von der Cholera. Nach Mittheilung der russischen Regierung sind bis zum 24. d. Mts. in zwei Dörfern des Gouvernements Pultawa und auf den Stationen der Kursk-Charlow-Njow-Eisenbahn insgesammt 30 Cholera-Todesfälle vorgekommen. Die Cholera ist jetzt auch in einer ländlichen Gemeinde des Kreises Orenburg aufgetreten; bis jetzt sind daselbst zehn Personen an der Cholera gestorben. Ein am 28. Juli veröffentlichtes Geheß verleiht dem Minister des Innern vorläufig bis zum 1. Januar kommenden Jahres die Ermächtigung, ländliche Schankwirtschaften, falls Unruhen ausbrechen, oder, wenn durch diese Wirtschaften die materielle Lage der Bauern gefährdet wird, zu schließen

Nun?
Vielleicht auf etwas lange — —
Und wann werden Sie abreisen?
Heute! Sofort!
Er legte auf diese Worte einen solchen Nachdruck, daß Frau de Rochefeu auf's Lebhafteste überrascht schwieg. Dann sagte sie gütig:
Sie können zurückkehren, wenn Sie wollen. Ich werde versuchen, ob der Notar die Stelle für Sie ansieht.
Dann fügte sie hinzu, indem sie auf's neue lächelte.
Und Babette? Ist sie sehr gewachsen?
O ja, sie ist jetzt siebzehn Jahre alt.
Die alte Dame lächelte und fragte mit komischer Neugier:
Ist sie ein häßliches Mädchen?
O, machte Jacquemin.
Er lächelte auch, aber es war ein bitteres Lächeln, dann sagte er, seinen Putrand zerknitternd:
Ach, Madame, wenn Sie zu ihr so gut sein wollten, wie Sie es zu mir waren. Ich bedürfte dieser Güte — — aber meine Tochter — —
Wir wollen sehen! — —
Ich wage nicht, Sie darum zu bitten — —
Wenn Sie es nur!
Wenn Sie sie zu sich nehmen können, in Ihren Dienst? Abgemacht, sagte Madame de Rochefeu, während sie Jacquemin erhaunt betrachtete.
Der Vater warf einen dankbaren Blick auf die Gräfin, die eine Tyräne der Dankbarkeit in seinem Auge schimmern sah.
Bringen Sie sie zu mir, fuhr sie fort.
Sie ist da, sagte Jacquemin, der an das Fenster trat.
Ach! Das schöne Mädchen, das vorhin hier am Hause auf und ab ging, als ich Ihnen die Thür öffnete. Aber ist das ein Fräulein geworden! Barbe! Barbe!
Eine große, sehr alte Frau erschien im Zimmer. Ihr ganz weißes Haar sah aus wie eine schlechte Perrücke, aus ihrem blauen Gesicht schien immer der Schreck zu sprechen und ihre langen Hände zitterten.
Sie prahlte, als sie Jacquemin's ansichtig wurde, un-

merklich zurück und Jacquemin, der in demselben Moment seine Augen auf sie richtete, erbeblete.

Die Gräfin sah in diesem Augenblick zum Fenster hinaus und hatte nichts bemerkt.

Barbe, sagte sie, lassen Sie rasch die junge Dame, die Sie da unter den Bäumen sehen, herein.

Ist diese Frau Ihre Dienerin, Frau Gräfin? fragte Jacquemin, als die alte Frau hinausgegangen war.

Ja, es ist Barbe, meine alte Barbe! Ein Name, der bei Ihnen zu Hause ist. Alle Welt in dieser Gegend heißt Barbe. Das erinnert mich an mein armes Burgund, wo alle Mädchen Fanchette hießen.

Die Zimmerthür öffnete sich wieder, und das junge Mädchen trat ein; sie war aufgeregt, verwirrt und hoch eröthet und wußte in holder Besangenheit nicht, was sie sagen sollte.

Babette, rief die Gräfin, das bist Du also! Komm, umarme mich! Setz Dich hierher. Du bist häßlich! Ich habe Deinen Vater lieb und Du wirst bei mir bleiben.

Madame — — —

Warum wirst Du jetzt auf einmal so bleich? Du hast wohl in der Nacht nicht geschlafen, Weißfischchen?

Nein, Madame.

Das ist's. Von den Sorgen bekommst Du einen Teint so weiß, wie ein Hühnerchen. Was für einen Hut hast Du da? Du siehst ja aus wie ein Räuberhauptmann!

Bei diesen Worten zuckte ein Blick der Heiterkeit über Babette's Gesicht, deren festgeschlossener Mund das Lächeln fast verlernt zu haben schien.

Das ist eine kleine Frau, fuhr die alte Dame ganz entzückt fort. Du wirst da oben schlafen, aber mir. Wir werden Dein Zimmer zurecht machen, und Du wirst mit mir zusammen essen.

O, ich danke, Madame!

Du hast mir nicht zu danken. Ich erenne Dich zu meiner Gesellschaftsdame.

Und die alte Dame rief: Barbe, Barbe!

Die Dienerin erschien.

Barbe, sagte die Gräfin, führen Sie das Fräulein

resp. schließen zu lassen. — An der Wolga sind oberhalb Nishny Nowgorod einige choleraähnliche Erkrankungen vorgekommen, welche jedoch als ausgesprochene Cholera nostras (einheimische Cholera) und nicht als asiatische Cholera festgestellt sind. Dagegen sind in Charkow einige Fälle von asiatischer Cholera festgestellt worden. Ein Privattelegramm der „Schlesischen Zeitung“ meldet, wie in ärztlichen Kreisen Warschau verlautet, sei die asiatische Cholera auch in Warschau sporadisch aufgetreten. In den letzten Tagen seien 4 Todesfälle konstatiert. —

Aufstand in Kuba? In der spanischen Kolonie Kuba kommt es wahrscheinlich zu einem Aufstand, der die Loslösung der Insel von Spanien und ihre Angliederung an die Vereinigten Staaten von Nordamerika bezweckt. Die in Mexiko und Florida lebenden Kubaner haben eine Freischaar zur Unterstützung der Aufständischen ausgerüstet. Für Spanien sind die reichen Kolonien nur Beutestücke der hohen Beamtenschaft. —

Gewerbegerichtliches.

(Schein-Lehrverträge und Ermittlungs-Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft wegen Fälschung eines Lehrvertrages.)

Aus Solingen wird uns unter'm 27. Juli geschrieben:

Bekanntlich haben mehrere hiesige Fachvereine in jahrelangen, mühevollen Kämpfen den Fabrikanten Preisverzeichnisse abgerungen, die zu ihrer Auflösung oder Veränderung einer beiderseitigen dreimonatlichen Kündigung bedürfen. Einer der schlimmsten Gegner dieser Organisationen und Verträge ist der Rasiermesser-Fabrikant Carl Friedrich Ern in Wittluf bei Wald. Ern, der ein sehr umfangreiches Geschäft besitzt, hat eine förmliche Lehrlings-Zuchtanstalt organisiert und Lehrverträge abgeschlossen, mit denen sich das Gewerbegericht in Solingen und das Landgericht in Elberfeld wiederholt beschäftigen mußten. In diesen Verträgen wurde für die Arbeiter die sogenannte Lehrzeit auf fünf Jahre festgesetzt. Dem Unternehmer stand jedoch jederzeit das Recht zu, ohne alle Kündigung und ohne jeden Grund das Lehrverhältnis sofort aufzulösen. Die „Lehrlinge“, welche sich häufig aus Familienvätern rekrutierten, waren durch den Vertrag verpflichtet, sich von ihrem Wochenlohn einen Abzug von drei Mark gefallen zu lassen. Dieser Abzug blieb in den Händen Ern's und sollte zu seinen Gunsten verfallen sein, sobald die Lehrlinge die „fünfjährige Lehrzeit“ nicht ansthielten. Verschiedenen sogar schon sehr bejahrten Lehrlingen, die sich dazu ergaben, das Preisverzeichnis der vereinigten Rasiermesser-Schleifer zu Halle zu bringen, schien die traurige Rolle, welche sie spielten, doch nicht sehr zu beghen, denn sie lösten ihren Lehrvertrag und verklagten ihren Lehrherren bei dem Gewerbegericht in Solingen auf Herausgabe der wöchentlich eingehaltenen drei Mark. Das Gewerbegericht verurteilte denn auch den Beklagten zur Herausgabe des als Kautions eingehaltenen Lohnes, da das Gericht annahm, daß die Verträge des Fabrikanten C. F. Ern nur Schein-Lehrverträge seien, denn die gesetzliche Unterlage fehle. Die Motivierung dieses für die Arbeiter und namentlich für die in diesem Gewerbe thätigen Arbeiter sehr wichtigen Urtheils lautet:

Zugegebenermaßen hat der Beklagte den Klägern von ihrem verdienten Lohn 615 M. als Kautions einbehalten, wogegen er nach den zwischen ihm und denselben abgeschlossenen Lehrverträgen berechnungsfähig ist. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in jenen Verträgen getroffene Vereinbarung über die Abzüge der sogenannten Kautions rechtswirksam ist. Diese Frage muß verneint werden. Der Vertrag stellt sich allerdings formell als ein Lehrvertrag dar, ist aber thatsächlich ein Arbeitsvertrag, welchen der Arbeitgeber in seinem alleinigen Interesse geschlossen hat, um auf diese Weise die hier einschlagenden Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung zu umgehen. Der Beklagte beabsichtigt nach jenen Verträgen die Arbeitskraft auf die lange Dauer von 5 Jahren für sich fest zu sichern, während ihm selbst es frei stehen soll, von dem Vertrage jeder Zeit zurück zu treten, gleichviel ob die Ausbildung des „Lehrlings“ beendet ist oder nicht. Eine solche Stipulation steht aber im grellsten Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Lehrvertrag, welcher gerade auf der Voraussetzung beruht, daß das Lehrverhältnis auch auf Seiten des Lehrlings ein für eine bestimmte Zeit festes sei, damit der wesentlichste Zweck des Vertrages, die Ausbildung des Lehrlings erreicht werden kann, und verletzt sonach die in dem § 126 ff. der deutschen Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften. Daß der Vertrag ein Scheinvertrag ist, geht auch aus der Kaufkraft bezüglich des Stücklohnes hervor, da nicht auf der einen Seite ein Stücklohn vereinbart und auf der anderen Seite verabredet worden kann, daß dieser Lohn zum Theil nicht bezahlt zu werden brauche. Nach alledem ist der Vertrag ein Arbeits-

vertrag und haben die Kläger auf Auszahlung ihres verdienten Arbeitslohnes ein wohlbegründetes Recht, da nach § 115 der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter baar und in Reichswährung auszusahlen. Die Ratio dieser gesetzlichen Anordnung ist die, daß der verdiente Lohn dem Arbeiter unverkürzt zufließen solle. Wenn nun der Beklagte den Klägern an ihrem Arbeitslohn wöchentliche Abzüge gemacht hat und diese Abzüge als Kautions zu seiner Sicherstellung gegen Kontraktbruch verwenden will, so widerspricht das offenbar der im § 115 l. c. vorgeschriebenen Baarzahlung. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß dem Beklagten durch Vertrag zu diesen Lohnabzügen die Befugnis eingeräumt wird, weil nach § 117 der Gewerbeordnung alle gegen den § 115 verstoßende Verträge nichtig sind. Wollte man sich aber auf den klägerischen Standpunkt stellen und den Vertrag als Lehrvertrag betrachten, so wäre es Sache des Beklagten gewesen, den Beweis dafür zu erbringen, daß die angeblichen Lehrlinge den Vertrag aus wichtigen Gründen gebrochen oder ihre in demselben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt hätten. Die Verpflichtung des sogenannten Lehrherren, die als angebliche Kautions eingehaltenen wöchentlichen Beträge erst bei Auflösung des „Lehrlingsverhältnisses“ herauszugeben, ist aber auch nach Artikel 1174 des bürgerlichen Gesetzbuches ungültig, somit die darauf beruhende Vereinbarung ohne rechtliche Wirkung, da deren Erfüllung nach der ganzen Fassung des Vertrages in der reinen Willkür des Lehrherren liegt, also desjenigen, welcher zur Herausgabe der Kautions verbunden ist. Es versteht sich ja von selbst, daß eine zur Sicherung eines Vertrages gefestigte Kautionssumme nach Beendigung des Vertragsverhältnisses herausgezahlt werden muß. Der Vertrag ist daher nach der einen und der anderen Seite nichtig.

Gegen dieses Urtheil legte Ern beim Landgericht in Elberfeld Berufung ein, welches sich jedoch durchweg den Ausführungen des angefochtenen Urtheils anschloß, indem es ausdrücklich anerkannte, daß der erste Richter mit Recht angenommen hat, daß die zwischen den Parteien abgeschlossenen Lehrverträge als solche nicht zu Recht bestehen, weil dieselben sich als Scheinverträge darstellen. — In einem anderen Falle, in einem mit einer Wittve St. und deren Sohn am 27. März 1889 abgeschlossenen Lehrvertrage soll die Firma C. F. Ern noch späterhin einen Zusatz gemacht haben, der sich thatsächlich durch eine andere Farbe der Tinte von dem übrigen Inhalt abhebt. Ern behauptete vor dem Gewerbegericht, daß er sofort mit dem Löschblatte an dem angeblichen Zusatz gearbeitet habe, wodurch die Stelle eine andere Farbe erhalten hätte, obgleich in dem in dem Besitze der Wittve St. befindlichen Vertrage, der auch die Unterschrift Ern's trägt, ein solcher Zusatz fehlt. Aus diesen Gründen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Firma C. F. Ern wegen Fälschung eingeleitet. Darauf hat Ern die Aufhebung des in Rede stehenden Lehrvertrages bei dem Gewerbegericht in Solingen mit der Motivierung beantragt, daß es zu spät sei u. s. w., womit er jedoch abgewiesen wurde, da das Urtheil selbst durch die Ern'schen Schutzeigen festgesetzt wurde. Es scheint aber, daß Ern in seinem Interesse den Vertrag abfolgt aus der Welt schaffen will, bevor etwas der Prozeß wegen Fälschung gegen ihn verhandelt wird, da er wiederum Berufung gegen das Urtheil des Gewerbegerichts beim Landgericht in Elberfeld eingelegt hat, wofür am den 10. November d. J. Termin angesetzt ist. Vertreter des Herrn C. F. Ern ist der durch den großen Geheimbundprozeß in weiteren Kreisen bekannt gewordene Rechtsanwalt Dr. Schweizer in Elberfeld, während die arme Wittve mit ihrem Sohne bis jetzt ohne Verteidigung ist.

Parteinachrichten.

Im Kreise Löwenberg-Gräfenberg kandidirt bei der Reichstagswahl seitens der Konservativen Landrath v. Holsenfer. Der „Post“ zufolge soll auch das Zentrum für denselben stimmen wollen.

Gerichts-Beilage.

Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“, August Enders, fand gestern vor der II. Strafkammer des Landgerichts I Termin an. Derselbe soll durch Veröffentlichung eines Berichtes über die Magdeburger Gerichtsverhandlung gegen Peus sich der Majestäts- und Richterbeleidigung schuldig gemacht, ferner durch Abdruck einiger Notizen über dieselbe Angelegenheit ebenfalls Magdeburger Richter sowie Beamte

*) Im Rheinland gilt bekanntlich noch der Code civil. Der Artikel 1174 lautet: „Jede Verbindlichkeit ist ungültig, wenn sie unter einer Bedingung eingegangen worden ist, die von der Willkür desjenigen abhängt, der sich verbindet.“

Ich hatte mein Haus sofort weiter vermietet, und ich mußte auf der Stelle abreißen.

Es wurde still, dann fragte die Gräfin: Wann werden wir Sie wiedersehen?

Vielleicht bald, Madame. Vielleicht später — ich kann es nicht sagen — Ich werde schreiben.

Er erhob sich, Madame Rochefeu reichte ihm die Hand und sagte, einen Klingelzug berührend: Sie werden Babette umarmen!

Nachdem er gegangen war, zerriß die Gräfin die Schür eines Päckchens mit Zeitungen, das neben ihr lag.

In demselben Tage übernahm Babette ihre Beschäftigung bei Madame de Rochefeu. Als am nächsten Morgen Barbe in das Zimmer ihrer Herrin trat, um sie zu wecken, sagte sie:

Darf ich Madame fragen, wie der Mann, der gestern mit dem jungen Fräulein gekommen ist, heißt?

Jean Jacquemin. Kennen Sie ihn?

O nein, Madame.

Weshalb fragen Sie nach seinem Namen?

Ich habe weiter keinen Grund, Madame.

Nach ungefähr einer Woche kam ein Brief von Jacquemin an, er war aus Charleroi datirt; der Steiger bat die Gräfin, sie möchte erst in einiger Zeit auf seine Rückkehr zählen. Die Gräfin fühlte sich dadurch beunruhigt, sprach aber nicht darüber. Sie fühlte, daß sie mit Babette eine schwere Verpflichtung übernommen hatte.

Kein Mädchen war jemals bezaubernder gewesen als sie; keines aber war ihr auch gebrechlicher erschienen. Sie gelobte sich, über sie zu wachen. Sie klingelte nach Barbe und sagte zu ihr:

Meine gute Barbe, ich kenne Sie als eine brave Frau, Sie werden mir den Gefallen thun, und ohne daß Sie Jemand etwas davon merken lassen, wenn Sie ausgeben, Acht geben, daß Fräulein Babette nichts passiert. Dieses Kind ist hübsch und noch ein wenig kindisch, und das hat seine Gefahr. Ich vertraue sie Ihnen an.

(Fortsetzung folgt.)

der dortigen Staatsanwaltschaft beleidigt haben; endlich wird ihm zur Last gelegt, durch Wiedergabe eines Inzerats, wesswegen der Redakteur Lingweiler der Elberfelder „Freien Presse“ zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt war, eine Gotteslästerung begangen zu haben. Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Stadthagen, beantragte im Verein mit dem Staatsanwalt, die Verhandlung zu vertagen und die Akten in Sachen Peus und Lingweiler einzufordern, in Bezug auf ersteren, um zu ermitteln, ob es wahr ist, daß, wie im „Vorwärts“ behauptet war, gegen Peus auf Ehrverlust erkannt und er trotz schwerer Erkrankung seiner Frau nicht entlassen worden ist.

Eine Anklage wegen Gefährdung eines Eisenbahn-Transportes und fahrlässiger Körperverletzung beschäftigte gestern die vierte Strafkammer des Landgerichts I. Der Angeklagte, Heizer Friedrich Mann, fand bereits im vorigen Herbst vor der Strafkammer des Landgerichts II, er wurde zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, der Verteidiger legte Revision ein und das Reichsgericht verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht I. Am Nachmittage des 20. November 1890 rangirte der Angeklagte auf dem Bahnhofe Tempelhof. Er fuhr mit seiner Maschine in einen gerade abgehenden Güterzug, ein Mann wurde dabei erheblich verletzt und ein bedeutender Schaden an Material verursacht. Der Angeklagte bestritt, daß man ihm den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen könne, der Unfall sei durch ein eigenthümliches Zusammenstoßen von Umständen erfolgt. Er habe die Maschine nach dem Wassertrahn führen wollen, um den Tender mit Wasser zu versehen. Circa hundert Schritte vor ihm habe er den Güterzug fahren sehen und er sei im Begriffe gewesen, seine Maschine zum Halten zu bringen, was er noch sehr gut hätte thun können, als seine Aufmerksamkeit durch einen anderen Unfall in spannenster Weise in Anspruch genommen wurde. Er habe nämlich hinter sich das Wasserstandsglas pfeifen hören, ein Zeichen, daß es undicht geworden. In der nächsten Sekunde konnte es plagen. Eine größere Gefahr für die auf der Maschine befindlichen Personen könne es kaum geben. Wenn das Glas sprang, so würde er und der noch näher stehende Feuermann mit Glasplittern überschüttet, der heiße Dampf würde innerhalb einer Sekunde den Maschinenraum füllen und sie furchterlich verheßen. Instinktiv dem Selbsterhaltungstrieb folgend, sei er hinzugesprungen, um die Kurbel zum Wasserstandsbahn zuzudrehen. Die nächste Gefahr sei beseitigt gewesen, es sei aber dadurch doch so viel Zeit in Anspruch genommen worden, daß ein Zusammenstoß mit dem Güterzuge nicht mehr zu verhindern war. Das Gutachten der Sachverständigen fiel demnach zu Gunsten des Angeklagten aus, daß der Staatsanwalt die Freisprechung beantragte und der Verteidiger Rechtsanwalt Halle hieran noch den Antrag knüpfte, die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzulegen. Dem letzteren Antrage folgte der Gerichtshof nicht, sondern erkannte auf einfache Freisprechung.

Unabermessige Züchtigungen eines ihr anvertrauten Pflanzens führten gestern die Werkmeister-Gesellschaft unter der Anklage der schweren Körperverletzung vor die 127. Abtheilung des Schöffengerichts. Nach der Anklage sollte die Angeklagte sich in haarsträubender, das Leben des Kindes gefährdender Weise gegen dasselbe vergangen haben. In der Hauptverhandlung schwächten die Zeugen aber ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen etwas ab. Es wurden immerhin einige Fälle recht roher Mißhandlungen festgestellt, zu denen die Angeklagte sich hatte hinreißen lassen, als das Kind sich unruhig gezeigt hatte. Einmal benutzte die Angeklagte ihren Lederpantoffel als Züchtigungs-Instrument, sie schlug damit so heftig auf das Gesicht des Kindes, daß der Absatz von dem Pantoffel abfiel. Dann verfehlte sie dem zweijährigen Kinde noch einige so derbe Ohrfeigen, daß es mit dem Kopfe gegen die Wand schlug. Als die Angeklagte bei einer anderen Gelegenheit das Kind säubern mußte und zu diesem Zwecke einen Eimer lauwarmen Wassers bereit gemacht hatte, ergriß sie erst das Kind an den Beinen und steckte es mit dem Kopfe bis an die Schultern ins Wasser, wobei sie die rohen Worte ausstieß: „Du A., nun hast Du genug, einmal werde ich doch zur Mörderin!“ Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, der Gerichtshof nahm aber zu Gunsten derselben an, daß eine schwere Körperverletzung in einer das Leben gefährdenden Weise nicht vorliege und verurtheilte die Angeklagte nur wegen einfacher Körperverletzung zu drei Wochen Gefängnis.

Gegen das freisprechende Erkenntnis im Prozesse Volke hat der Staatsanwalt Revision eingelegt. Sollte das Reichsgericht dieselbe für hinreichend begründet erachten, so würde der denkwürdige Prozeß eine neue Auflage erleben. Vor Ablauf des nächsten Monats dürfte die Entscheidung des Reichsgerichts indessen nicht zu erwarten sein.

Ehrbegriff der deutschen Arbeiter nach richterlichem Erkenntnis. Daß die Anhänger der Sozialdemokratie mit leichten Herzen Meineide leisten, hat ja bekanntlich der Staatsanwalt Dr. Nomen in Hamburg vor Kurzem behauptet. Aber es giebt auch Richter in Deutschland, welche der Ansicht sind, daß Zuchtstrafe in den Kreisen der Arbeiter nicht als besonders schimpflich angesehen wird. Es handelt sich hierbei um einen Fall in Bremen, wo das Landgericht die Frau eines Arbeiters mit ihrer Klage auf Ehescheidung abwies, welche sich darauf begründete, daß der Mann wegen zweier verübter Einbruchsdiebstähle und Urkundenfälschung zu einer 4jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden war. Und zwar begründete das Gericht seine Entscheidung wie folgt:

Bei der Frage, ob eine Freiheitsstrafe ein genügender Scheidungsgrund sei, kommt es außer auf die im vorliegenden Falle, für sich allein genommen, nicht sehr erhebliche Strafzeit darauf an, ob die Bestrafung nach richterlichem Ermessen geeignet sei, die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu zerstören oder doch erheblich zu beeinträchtigen, und damit müßten die persönlichen Verhältnisse der Eheleute, ihr Stand, ihr Bildungsgrad, ihr bisheriges Zusammenleben berücksichtigt werden. Nun pflege aber in den Kreisen, zu denen der Ehe Mann als Arbeiter und seine Frau gehörten, die Bestrafung mit Zuchtstrafe an sich nicht als derartig schimpflich angesehen zu werden, daß auch die Eheleute des Verurtheilten darunter zu leiden hätten oder daß ihre Stellung nach außen so heftig erschüttert würde, daß eine Ehescheidung geboten erscheine.

Das hiesige Oberlandesgericht hat in diesem Falle als Berufungsinstanz obige Ansicht des Bremer Landgerichtes in ziemlich scharfer Weise zurückgewiesen; es bleibt aber nichtbedenklicher, die Thatsache bestehen, wie unzutreffend in deutschen Richterkreisen der Ehrbegriff der Arbeiter beurtheilt werden kann. Uebrigens liefert auch dieser Fall wieder einen Beweis, wie notwendig es ist, auch die Strafkammern des Landgerichtes einer Appellationsinstanz zu unterstellen.

Zur Beachtung!

Alle Vereinsvorstände, welche bisher noch keinen Fragebogen von der Frauenkommission erhalten, werden ersucht, ihre Adresse einer der Unterzeichneten einzufenden.

Die „Gleichheit“ bringt in der nächsten Nummer ein Schema zur Frageantwortung.

Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck des Vorstehenden ersucht.

Ottillie Baader, Berlin, Weberstr. 24.
Mathilde v. Hoffmann, Berlin, Dresdenstr. 41, Hof I.
Emma Zherer, Berlin.

Rathalie Liebnecht, Charlottenburg, Kantstr. 160.

hinauf in das Zimmer neben dem Ihrigen. Machen Sie das Bett zurecht; sie wird Ihnen helfen.

Babette ging mit der Dienerin hinaus und Jacquemin sagte zu Madame de Rochefeu.

Ich glaube nicht, daß die Frau Gräfin im vergangenen Jahr diese alte Frau schon im Dienst hatte.

Seit 18 Monaten habe ich sie zu mir genommen, aber es sind auch 18 Monate her, daß ich Sie nicht gesehen habe, abgesehen von Ihrem Besuch am neulichen Abend.

Meine Alte schlief damals schon, als Sie kamen. Gott! Um acht Uhr ist sie schon im Bett! Es ist ihr einziger Fehler, daß sie eine Vangschläferin ist. Von Zeit zu Zeit ist sie wie geistesabwesend und so furchtbar erregt und bekommt Nervenzufälle. Außerdem ist sie bigott und voller Gewissenskrämpel. Sie ist ein würdliches Bauernweib. Ein alter Brummbar, wie man in meiner Heimath sagt. Im übrigen eine ausgezeichnete Dienerin und die Ergebenheit selbst! Und in ihrem Alter wird man ordentlich. Das Blut schläft längst, wenn es ans Sterben geht. Ich sage Ihnen das Alles wegen Babette's. Ich habe Ihre Fragen wohl verstanden. Aber sehen Sie, mein braver Jacquemin, ich habe da an der Barbe eine wahre Perle von einer alten Aufpasserin.

Ein Hustenanfall unterbrach Madame de Rochefeu. Dann fuhr sie fort, Jacquemin mit ihren guten schwarzen Augen ansehend:

Und Sie? Sie müssen also sofort abreisen?

Sofort, Madame.

Ist es sehr wichtig?

Mein Gott, die Geschäfte gehen schlecht; ich habe dringende Rechnungen in Pont-sur-Sambre zu regeln. Man feiert; es wird Lohnstreitigkeiten geben. Endlich —

Hier veränderte sich die Stimme Jacquemin's leicht und er fuhr fort:

Der Tod des Herrn Roquebert wird das Alles vielleicht noch verwickelter machen.

Die Gräfin warf einen fragenden Blick auf Jacquemin.

Aber, sagte sie, mein guter Jacquemin, warum haben Sie mit Ihrer Rückkehr nach Brügge nicht gewartet, bis Ihre Geschäfte erledigt waren?

Die amtliche Belehrung

über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

Der „Reichs-Anzeiger“ (Nr. 176 vom 28. Juli) veröffentlicht folgende amtliche Bekanntmachung des preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der drohenden Cholera-Gefahr sind in meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern

1. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und
3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera ausgearbeitet worden.

Dieselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Berlin, den 28. Juli 1892.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Löwenberg.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ausbreitungsort der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder krank gewesene Personen, oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Cholera-Orten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicher Weise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorruft, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

5. Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

6. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

7. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sämpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben.

8. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraerkrankten in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

9. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtigtes Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

10. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden z. d. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

11. Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

12. Jeder Choleraerkrankte kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhanse zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

13. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

14. Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Zahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

15. In Häuslichkeiten, in welchen sich Choleraerkrankte befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

16. Da die Ausleerungen der Choleraerkrankten besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitigen desinfectiven Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

17. Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Cholera-Ausleerungen nicht in die Nähe der

Brunnen oder der zur Wassereinnahme dienenden Flußläufe und so weiter gelangen.

18. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

19. Diejenigen, welche mit dem Choleraerkrankten oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren. (II, 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungewaschenen Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Sp- und Trinkgeschir, Cigarren.

20. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhanse vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betreibe das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

21. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Choleraerkrankten oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Ramentlich dürfen sie nicht un desinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

22. Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Cholera-Orten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholera-Wäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

23. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps u.) abgerathen.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden:

1. Kaltmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zertheilten reinen geräumten Kalts, sogenannten Fettkalts, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 1/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalt hineingelegt. Nachdem der Kalt das Wasser aufgefüllt hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kaltmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Abfehen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 Kilogr. Seife in 17 Liter Wasser).

4. Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100procent. Carbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100procentige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für stromenden Wasserdampf bei 100 Grad Celsius eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Choleraerkrankten (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefährl. gleichen Theilen Kaltmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich befeitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten befeitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbolsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der Ersteren mindestens 24 Stunden, in der Letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeit

beizt (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampf-Apparaten (I, 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäure-Lösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kali- Seifenlösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kaltmilch (I, 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kaltmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbewohnt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdböden, Pflaster, sowie Steinsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kaltmilch (I, 1) desinficirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Oeffnung ein Liter Kaltmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Rüssel und dergleichen, welche zum Auffangen des Rothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kaltmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Siebretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Postkutschwagen, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemein Sinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße betheiligt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsehen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder Choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch) dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und dem Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden zc.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Choleraerkrankten bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Bartepersonal ist darüber zu informieren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infectionstoff nicht durch Beschütten der nicht desinficirten Ausleerungen durch Wäsche der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Orts-Polizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicher Weise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverbreitung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werth ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bakteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bakteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bakteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hilfe des Plattenkulturverfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebnisse ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten Mittheilung machen.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

Lokales.

Ueber eine ganz merkwürdige Vielseitigkeit des bekannten hiesigen Journalisten Hugo Friedländer macht einer seiner Kollegen, Namens Meyer, einige interessante Mittheilungen. Herr Friedländer hat in seinen Berichten über den Clever-Prozess eines nebenfälligen Zwischenfalls, den Herr Meyer mit dem Präsidenten hatte, breit und ausführlich Erwähnung gethan. In einer Zuhörerschaft an die hiesige Presse stellt Herr Meyer nun den Sachverhalt klar und giebt eine längere Erklärung, warum Herr Friedländer ihm jenen Streich kollegialer Liebenswürdigkeit gespielt hat. Da heißt es:

„Herr Friedländer kann es mir nicht vergessen, daß bei Gelegenheit des Chemiker Sozialisten- (Geheimbunds-) Prozesses, wo er mit den dort angeklagten Führern der Sozialdemokratie auf dem Dufschke und als „Kollege“ verkehrte, durch seine eigene Unachtsamkeit aus seiner auf dem Journalistenisch liegenden Mappe ein Brief zur Erde fiel und von einem Boten zu Aller Ansicht auf den Tisch gelegt wurde. Dieser Brief, der noch nicht geschlossen war, aber schon einigen Inhalt trug, war an den bekannten Polizeidirektor Krüger, damaligen Chef der politischen Polizei gerichtet. Auf mein, über eine derartige vielseitige journalistische Thätigkeit ausgedrücktes Ersuchen suchte Friedländer die Sache als harmlos darzustellen, doch blieb in mir ein gewisser Verdacht haften und ich beobachtete fortan Friedländer gegenüber, mit dem ich bisher in gutem kollegialischen Verkehr gestanden hatte, eine leicht erklärliche strenge Reserve. Dennoch brachte ich jenen Vorfall, der ja auch nicht in den Rahmen der Gerichtsverhandlung fiel, nicht in die Öffentlichkeit.“

Da Herr Friedländer, der vor langen Jahren einmal Mitglied der „Eisenacher“ war, auch heute noch ab und zu Anwandlungen bekommt, diese frühere sozialdemokratische Gesinnung und persönliche Bekanntschaft anzukrätzen, wird er wohl Gelegenheit nehmen, diese interessante Episode der Polizei-Verichterstattung näher anzuklären. Was hatte Herr Friedländer seinem hochverehrten Gönner, dem Herrn Polizeidirektor aus Chemnitz Wichtiges zu melden? Seine Zeitungsberichte las Herr Krüger ja gedruckt jedenfalls viel leichter als in Friedländerischer Kalligraphie. Ueber den Gang des Prozesses konnte sich Herr Krüger durch seine in Chemnitz anwesenden Beamten auf dem in der That viel bräunten Drahtwege viel rascher und polizeimäßiger unterrichten lassen als durch Herrn Friedländer. Weichen also die Privatgespräche, die Herr Friedländer mit einigen der ihm von früherher bekannten Angeklagten anzuhängen bemüht war. Das war freilich nicht viel, wenn ihm seine Phantasie nicht wesentliche Dienste leistete.

Ueber Herr Friedländer scheint uns darüber gewiß klaren Wein ein, vielleicht auch darüber, ob seine Wünsche am Rollenmarkt bloß journalistischen Grundigungen oder Freundschaftsdiensten à la Chemnitz bestimmt waren.

Mit dem freundschaftlichen Briefwechsel aus Chemnitz an Herrn Polizeidirektor Krüger ist in Herr Friedländer'sche journalistische Vielseitigkeit nach Herrn Meyer noch nicht erschöpft. Denn Herr Meyer erklärt weiter:

„Einige Zeit darauf wurde in Kottbus gegen die angeblichen Spremberger Sozialdemokraten, die Aktiver des dortigen Landfriedensbundes, verhandelt. Friedländer schrieb gleich im Eingange seiner Berichte, daß ungeheure Menschenmassen zum Eingange des Gerichtsgebäudes gedrängt wären, um einen Platz zu gewinnen, daß die Kottbuser Bevölkerung, und namentlich auch die dortige Sozialdemokratie ein überaus reges Interesse an dem Prozeß nahmen.“

Thatsächlich meldeten sich aber damals, wie später amtlich festgestellt wurde, nur 5 Personen mit dem Gesuch um Eintrittskarten ins Auditorium, denn die Sozialdemokraten mieden ostentativ die Verhandlungen. Ich und andere Journalisten konnten nicht umhin, die auch vom Präsidenten öfters gerügten Friedländer'schen Berichte als unwahr oder übertrieben hinzustellen, da durch sie in maßgebenden Kreisen leicht die Ansicht Boden gewinnen konnte, daß Kottbus ein durch und durch sozialdemokratisch infizierter Ort sei, wonach die Gefahr nahe lag, daß über eine unschuldige Stadt der damals bekanntlich nur an einem seidenen Faden hängende kleine Befestigungsstand verhängt wurde.

Wegen einer über eine derartige tendenziöse Verichterstattung in Paraphrase gemachten, von einer hiesigen Zeitung aber abgedruckten Bemerkung verklagte mich Friedländer wegen Verleumdung, wurde aber in erster Instanz abgewiesen. In zweiter Instanz wurde ich lediglich wegen der Form der gebrauchten Bezeichnung zu 50 M. und der Hälfte der Kosten verurtheilt, dabei aber ausdrücklich anerkannt, daß der Beweis für die Wahrheit meiner Behauptung durch die Vernehmung des damaligen Gerichtspräsidenten und anderer Beamten wie sonstigen Zeugen erbracht sei. Daß ich es verschmähte, in diesem Prozeß den Chemnitzer Vorfall gegen Friedländer zu verwerthen, hat dieser mir nicht gekankt, ja, in Cleve gegen einen Kollegen geäußert, daß es ihm recht genehm sei, mir jetzt schaden zu können.“

Soweit Herr Meyer.

Wir haben nicht nöthig, über dieser tendenziös gefälschte und aufgebaufachte Verichterstattung und zu erwägen. Seit den Tagen des Tageblatt-Beinamann bis zu den Berichten über die jüngsten Anarchisten-Verschwörungen ist diese Art Verichterstattung für die hiesige bürgerliche Presse typisch. Interessant ist nur, daß in jener Zeit der Buttkamer'schen Hochfluth auch der „partei-gemässlich“ schillernde und schielende Herr Hugo Friedländer in solchem Polizeigewässer segelte; darüber möchten wir jetzt seine Meinung hören.

Als charakteristische Thatsache wollen wir aber doch zum Schluß noch anführen, daß kein einziges Berliner Blatt es für angezeigt erachtet hat, über solch' journalistische Vielseitigkeit, wie sie Herr Friedländer im Chemnitzer Geheimbunds-Prozess an den Tag gelegt, auch nur ein Wort der Mißbilligung zu äußern, und Herr Friedländer kann nach wie vor öffentliche Meinung machen.

Bis es Herrn Friedländer gelingt, diese Darlegungen seines Kollegen ungewidrig zurückzuweisen, sind selbstverständlich alle geschäftlichen Beziehungen des „Vorwärts“ zu Herrn Friedländer abgedrochen.

Der „Volks-Zeitung“ scheint unsere geistige Aktion in die Glieder gefahren zu sein. Wir freuen uns über den Aufwand von Worten, welche das Blatt zur Verdunkelung des Dabestandes macht. Deswegen aber bleiben wir bei unserer Meinung und wollen nur hoffen, daß in Zukunft nicht wieder so unangenehme Zusätze mitzulesen, daß unser Material, welches wir des Morgens veröffentlichen, Abends als Kost für die wenigen Volkszeitungsleser aufgewärmt werden muß.

Arbeiter-Bildungsschule. Am Sonntag, den 31. Juli, Vormittags 9 Uhr, findet für die Schüler und Mitglieder der Arbeiter-Bildungsschule ein Besuch des Botanischen Gartens statt. Versammlungsort: Botanischer Garten, Potsdamerstr. 75, am Eingang. Der Unterricht für Nationalökonomie fällt an diesem Tage aus. — Am Montag, den 1. August, Abends 7/8 Uhr, beginnt in dem Lokale Rosenhaferstr. 34 ein neuer Zyklus von Vorträgen, in welchen Herr Dr. med. Westl in 8 aufeinanderfolgenden Vorträgen über: „Die Bedeutung der Hygiene und ihre geschichtliche Entwicklung“, „Volks-

krankheiten“, „Kleidung und Hauptpflege“, „Bäder“, „Die Natur-Heilmethode“, „Nahrungs- und Genussmittel“, „Die vegetarische Lebensweise“, „Gewerbehgiene“, „Wohnungshygiene“, „Die Impfung in ihrer Bedeutung für die Verhütung der Entstehung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten“, „Das Kindesalter“, „Schulhygiene“, sprechen wird. Bei dem Interesse, welches diese Gegenstände für die Arbeiter haben, ist eine recht rege Theilnahme erwünscht, namentlich werden die Frauen der Arbeiter auf diese Vorträge hingewiesen. Gaste haben gegen ein Entree von 10 Pf. Zutritt. Für Mitglieder unentgeltlich.

Auf die Armenpflege in Berlin ist unsere Stadtverwaltung nicht wenig stolz und die „Musterleistungen“ auf dem Gebiet der Armenpflege“ werden von der bürgerlichen Presse des Langes und Breiten über den grünen Klee gelobt. Wir haben in dieses Loblied begreiflicher Weise nie eingestimmt, weil nach unseren Prinzipien die Armen nicht durch Almosen abzuspeisen sind, sondern weil sie ein Recht haben zu fordern, daß die Gesellschaft ihnen Mittel und Wege an die Hand giebt, durch welche sie in die Lage versetzt werden, ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Es mag zugegeben sein, daß die Organe der städtischen Armenverwaltung von dem besten Willen beseelt sind, ihr Amt musterhaft zu verwalten. Aber auch der beste Wille nützt nichts, wenn eben die Mittel unzulänglich sind. Sobald das „arm“ und „reich“ in dem Sinne des heutigen kapitalistischen Staates gegenstandslos geworden sein wird, dann hört auch die Almosenbettel auf.

Aber auch die Armenpflege in Berlin muß noch Mängel haben. Wäre dem nicht so, dann könnte folgendes Inserat nicht die Kunde durch die hiesige Presse machen:

Dringende Bitte!
Durch fortwährende Krankheit mit meiner alten Mutter, welche 78 Jahre alt ist, und mit meinem Kind in die größte Nothlage gerathen, bitte edelthunende Herrschaften um gütige Hilfe, da wir dem Verhungern ausgesetzt sind und nirgends Hilfe finden können!
(Folgt genaue Adresse.)

Daß in Berlin Menschen verhungern, ist leider keine Seltenheit mehr, wie viele dem Verhungern nahe sind und wie viele thatsächlich langsam verhungern, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Da oben in dem Inserat haben wir wieder eine Familie, welche dem Verhungern ausgesetzt ist und „nirgends Hilfe finden kann“. Ja, wo bleibt denn da die Armenverwaltung? Der bemitleidenswerthe Proletarier wird sich sicherlich an dieselbe gewandt haben. Wäre ihm Hilfe geworden, dann hätte er nicht nöthig, sich mit seinem Appell an die Privatwohlthätigkeit zu wenden.

Daß dem Mann geholfen worden ist, ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben, denn die Privatwohlthätigkeit ist schon so in Anspruch genommen, daß sie auf Zeitungsinserate nicht mehr reaktivieren kann. Also bleibt ihm von allen Menschenrechten, die er besitzen hat, nur noch das eine: das Recht auf Verhungern!

Der deutsche Offiziersverein ist bekanntlich zu dem ausgesprochenen Zweck gegründet worden, den Kaufleuten und Handwerkern Konkurrenz zu machen. Dagegen haben wir nicht viel einzuwenden, denn je mehr das Kleinbürgerthum die „Segnungen“ der freien Konkurrenz an eigenen Leibe spürt, desto eher wird dasselbe zu der Ueberzeugung kommen, daß das vielgerühmte „freie Spiel der Kräfte“ die wirtschaftlich Schwachen unrettbar dem Kapitalismus ausliefert. Nun gehet aber der deutsche Offiziersverein auch zu den schlimmsten Lohnräubern Berlins, und deshalb müssen wir uns im Interesse der von demselben beschäftigten Arbeiter auch an dieser Stelle mit demselben beschäftigen. Den Schneidern des Vereins ist seit kurzen ohne Angabe von Gründen ein Lohnabzug bis zu 40 pCt. gemacht worden. Und dabei zahlt der Verein ohnehin schon niedrigere Löhne als die übrigen Geschäfte der Schneiderbranche. Den Arbeitern wird ferner 7 pCt. des Arbeitsverdienstes als „Sicherheit“ einbehalten, so daß dieselben stets ein gewisses Guthaben bei der Vereinskasse haben. Die Agitationskommission der Schneider wird jetzt bei der Vereinsleitung vorfindig werden, um die Lohnüberhebung rückgängig zu machen und den Arbeitern die Differenz in den letzten Wochen noch nachträglich nachzahlen zu lassen. Um den Fortfall des Einbehaltens eines Theiles des Lohnes soll ebenfalls gefordert werden. Welchen Erfolg die Kommission erzielen wird, werden wir i. Z. berichten.

Auf jeden Fall ist bei einer solchen Geschäftsgebarung der Verein der so wie so schon eine begünstigte Stellung den anderen Geschäften gegenüber einnimmt, in der Lage, seinen Mitgliedern große Vorteile bieten zu können. Die Herren Offiziere, die sich sonst auf ihr „noblesse oblige“ so sehr viel zu Gute thun, scheinen aber gegen „smarte“ Geschäftsleute nichts einzuwenden zu haben, sobald dieselben nur — in ihrem Interesse thätig sind. Ueber den „Juden“, der „Hungerlöhne“ zahlt, erhebt sich Tag für Tag in der Offizierspresse ein gar gewaltiges Geschrei, und hochwachtig blüht der Dientenant auf den „Kramer“ herab, der um ein paar Groschen „feilscht und schamert“. Wir meinen, die Herren von, auf und wohnen thäten besser, gefälligst vor der eigenen Thür zu lehren. Wie wir vorstehend ausgeführt haben, steht es dort gar nicht so reinlich und zweifelsohne aus.

In Anklagen wegen Beamteneleidigung kann heutzutage Jemand kommen, er will nicht weichen. Einen Schutzmann, einen Nachtwächter, einen Lebtengräber darf man nicht mit einem Auge schief anblicken, und der gesammte gerichtliche Apparat wird in Bewegung gesetzt. „Beamte“ sind nämlich in der glücklichen Lage, insofern einen besonderen Schutz zu genießen, als die öffentliche Anklagebehörde sich ihrer annimmt und in der Regel die strengste Bestrafung fordert, wenn ein ganz gewöhnlicher unqualifizierter Privatmann einem mit der Beamteneigenschaft ausgestatteten Mitbürger zu nahe tritt. Dadurch ist den Herren Beamten in allen Fällen vor Gericht eine außerordentlich günstige Position gesichert.

Folgendes Ereigniß mag das illustriren: Vor einigen Wochen hatte in Schöneberg ein Droschkentischer einen Wortwechsel mit einem Gendarm. Es drängte sich das übliche Publikum hinzu, der Gendarm wurde von demselben belästigt, so daß er sich seiner Waffe bedienen mußte, um sich die Menge vom Leibe zu halten. Alles stob auseinander, nur der Droschkentischer blieb im Vollgefühl seiner Unschuld zurück. Er wurde über seine Pflichten von dem Gendarm derart nachdrücklich belehrt, daß er mehrere Wochen im Krankenhaus zubringen mußte. Der Vorstand des Vereins Berliner Droschkentischer, dessen Mitglied der erheblich Verletzte ist, hatte bei dem Gendarmereikommando über das Vorgehen des Beamten Beschwerde geführt und die Versicherung erhalten, daß die Angelegenheit untersucht werden würde. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist bis heute nichts zu hören gewesen, dagegen aber hat der eben aus dem Krankenhaus entlassene Droschkentischer eine gerichtliche Instruktion erhalten, laut welcher gegen ihn Strafantrag gestellt und Anklage erhoben worden ist!

Die Gerichtsverhandlung kann insofern interessant werden, als der Angeklagte Zeugen laden lassen wird, welche bezeugen können, daß derselbe sich bei der ganzen Affäre passiv verhalten hat. Das weitere Schicksal des unter der schweren Anklage seufzenden Droschkentischer werden wir natürlich pflichtgemäß registriren.

Dem amtlichen Berichte des Polizeipräsidenten sind noch die nachfolgenden Mittheilungen entnommen: „Infolge mehrerer im Zustande vorgekommener Theaterbrände hat die Polizeibehörde der Sicherung der Theatergebäude gegen Feuergefahr seit dem Jahre 1881 eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Außer den täglichen Revisionen vor jeder Vorstellung seitens der Feuerwache auf der Bühne und der Exekutivbeamten in den vom Publikum benutzten Räumen wird jedes Theater

monatlich noch sechsmal einer Revision durch einen Offizier der Feuerwehr unterzogen. Von den im Jahre 1881 durch Polizeiverordnung eingeführten Sicherheitsvorrichtungen hat der Abschluß der Bühne gegen den Zuschauerraum durch einen eisernen Vorhang bei den am 4. April 1883 in der Mittagssunde im Bühnenhause des hiesigen Nationaltheaters ausgebrochenen Brandes sich insofern außerordentlich bewährt, als er das Eindringen von schädlichen Gasen und Rauch, sowie die Uebertragung des Feuers von der Bühne in den Zuschauerraum längere Zeit aufgehalten hatte, so daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß selbst bei bestem Hause sämtliche Personen gerettet worden wären, während gerade das Fehlen einer solchen Einrichtung bei dem großen Brand des Ring-Theaters am 8. Dezember 1881 in Wien die Hauptveranlassung war, daß eine so große Anzahl von Menschen diesem Brande zum Opfer fiel. Nach dem Brande der Komischen Oper in Paris am 25. Mai 1887 wurde eine erneute eingehende Revision sämtlicher Theater vorgenommen und in erster Reihe Maßregeln zur schnelleren Entloerungsfähigkeit des Zuschauerraums zur Ausführung gebracht und dadurch die Entloerungsfähigkeit der meisten Theater um mehr als das Doppelte erhöht. Der Aufsicht des Polizeipräsidenten unterstanden am Schlusse des Jahres 1880 an Theatergebäuden: 2 königliche Theater, 16 Privattheater, 3 Singspielbühnen, 2 Zirkusse und 10 Sommerbühnen, im Ganzen 33 Theatergebäude. — Einen ebenso wichtigen wie umfassenden Theil der Dienstobliegenheiten der Polizeibehörde bildet die Ausübung der Marktpolizei. Die segensreichen Folgen ihrer unausgesetzten Bemühungen haben sich dadurch bemerkbar gemacht, daß auf den Wochenmärkten und in den Markthallen während der ganzen zehn Jahre nur etwa 2000 Kilogramm Fleisch von Wild, 6 ganze Stüde Wild, 204 Hasen und einige kleine Posten von anderem Wild und Geflügel, und an sonstigen Nahrungsmitteln bei 3270 Gewerbetreibenden zusammen etwa 27 000 Kilogramm Fleisch, 2000 Kilogramm Fische und einige geringe Quantitäten anderer Nahrungsmittel beanstandet und weggenommen wurden. Wegen Wildermaßes wurden einige kleine Posten Fische und etwa 800 Schok Krebse konfisziert. Die Strafanzeigen gegen Uebertreter des Fischereigesetzes haben sich seit dem Jahre 1881 von 26 auf 16 vermindert. In den Obliegenheiten der Marktpolizei gehört auch die Feststellung der Marktpreise. Aus der über die Marktpreise gegebenen Uebersicht geht hervor, daß der Preis für Weizen, Roggen, Erbsen und Kartoffeln seit 1881 gefallen, der für Hafer gestiegen und für Gerste derselbe geblieben ist, daß dagegen der Jahresdurchschnittspreis für die gewöhnlichen Nahrungsmittel sich all-gemein erhöht hat. — Eine Zusammenstellung über die in Berlin vorhandenen Hofschalen zeigt eine Vermehrung von 4733 auf 5488 und beweist, daß die Annahme, daß mit dem Ausbau des Pferdebahnhofs und mit Eröffnung der Stadtbahn das Droschkenfahren eine Einbuße erfahren würde, nicht zutreffend war. — Eine Zählung der Fußgänger und Fuhrwerke von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr an verschiedenen Stellen der Stadt und an verschiedenen Tagen hat die höchsten Zahlen von Fußgängern ergeben in der Königsstraße (unter der Stadtbahn) mit 140 000 und am Haleschen Thor (Wende) mit 116 263; die höchsten Zahlen von Fuhrwerken wurden festgesetzt am Potsdamer Platz mit 15 875 und an der Friedrichsstraßen-Ecke (Unter den Linden) mit 13 404.

Ueber den Fischereibetrieb auf der Spree im Reichthum der Stadt Berlin enthält der Bericht des Polizeipräsidenten folgende Angaben: An Fischerei-Berechtigungen, welche nicht mit dem Besitze der Ufergrundstücke verbunden sind, besitzen im Berliner Verwaltungsbezirk die folgenden: Auf der Oberspree von Oberbaum bis zu den Damm-Mühlen in einer Wasserstrecke von 3/4 Kilometer hat der Fiskus Montag, Dienstag und Mittwoch, und der Magistrat Donnerstag, Freitag und Sonnabend das Recht, die Fischerei (mit großen Fangmitteln) auszuüben. Die Fischer-Jungung dagegen kann alle Tage die Klein-fischerei betreiben. Seit etwa 50 Jahren verpachtet der Fiskus in Gemeinschaft mit dem Magistrat diese ihnen zustehende Berechtigung auf 6 hintereinander folgende Jahre an die 46 Mitglieder bestehende Fischer-Jungung für die jährliche Pachtsumme von 121,50 M. Die Fischer-Jungung verpachtet demnach wieder diese erpachteten Berechtigungen, zusammen mit ihrer eigenen oben bezeichneten Berechtigung, an einen Fischer für eine jährliche Pachtsumme von 2030 M. und verteilt diese Einkünfte an ihre berechtigten Mitglieder. In der vorberichtigten Stromstrecke werden jährlich etwa 45 Zentner Kase zu 100 M. = 4500 M. und einige andere Fische, wie Bläßen, Quappen und Barsche im Werthe von 15 M. gefangen. — Auf der Unterspree betreiben, und zwar von den Damm-Mühlen bis Martinidenfelde (Grenze des Berliner Reichthums) in einer Stromstrecke von 7 Kilometern sechs Berliner Fischer, sogenannte Sprecheren, auf Grund künstlich erworbenen, vom Kurfürsten Johann Georg im Jahre 1673 verliehener und durch die kurländische Kriegs- und Domainenkammer unterm 28. September 1790 neu bestätigter Berechtigungen, die Fischerei dergestalt, daß ohne Theilnahme des Fischwaffers jeder ohne Einspruch der anderen Fischer kann, wo es ihm beliebt. Ferner besitzen das Recht der Ausübung der Fischerei auf der Unterspree und auf der Havel, und zwar vom Mühlen-damm in Berlin bis zum Mühlen-thor in Brandenburg, noch 30 Fischer-Grundstückbesitzer in Tiefwerder bei Spandau auf Grund einer Urkunde des Kurfürsten Johann Cicero vom Jahre 1480 und auf Grund eines Vermerks im Amts-Register zu Spandau aus dem Jahre 1590. In dieser Stromstrecke werden im Ganzen jährlich etwa 135 Ztr. Kase zu 100 M. = 13 500 M. und etwa 20 Ztr. Quappen, Bläßen und andere Fische im Werthe von 800 M. gefangen. Das Fischwasser der fiskalischen Kanäle, im Louissen-, Landwehr-, Spandauer-, Schiffahrts- und Verbindungs-kanal wird vom Fiskus an einzelne Fischer verpachtet, der Ertrag ist nur unbedeutend.

Augst und Schrecken verbreiteten am Montag früh in Rixdorf nahe dem Bahnhof der Ringbahn ein paar durchgegangene Dragonerperde ohne Reiter. Sie kamen die Chaussee, welche von Rixdorf nach Canne führt, entlanggejagt und sprangen nach Rixdorf hinein, als soden ein Eisenbahnzug heranbraute. Ueber die geschlossenen Eisenbahnbarrrieren setzten die Durchgänger hinweg, wobei sie die beiden die Barrieren schließenden Schlagbäume mit den Hinterrädern gerschmetterten. Der eine zerbrochene Schlagbaum traf den Bahnwärter, der die rufenden Thiere zurück-schrecken wollte, in der Hüftgegend, so daß der Betroffene sinnungslos niederstürzte. Beim Passiren des Bahngeländes wurde dann eines der Pferde von der Lokomotive des daherkommenden Zuges, der nicht mehr zum Stehen gebracht werden konnte, er-jagt und in den Chaussee-graben geschleudert. Es sprang aber sofort wieder auf und koste weiter. Ein den Thieren nachgeleiteter Dragoner fing hiernach das eine Pferd ein, das andere wurde von Kanalionsarbeitern in der Bergstraße an der Grästraße aufgefangen.

Von dem ersten Staatsanwalt in Kottbus ist die hiesige Kriminalpolizei ersucht worden, Ermittlungen über einen Mann einzuleiten, der allen Anschein nach eine sehr bewegte Vergangenheit hinter sich und vieles auf dem Kerbholz hat. Die Persönlichkeit dieses Mannes, der sich zur Zeit in Kottbus in Haft befindet, hat bis jetzt noch nicht festgestellt werden können. Verhaftet wurde er in Kottbus am 1. Juli, weil er im Verdacht steht, in Klee einen Einbruch verübt und Werthpapiere im Werth von 2200 M. gestohlen zu haben. Bei seiner Verhaftung leistete er verzweifelten Widerstand, feuerte aus einem Revolver mehrere Schüsse ab und verletzte auf diese Weise eine Anzahl Personen. Es gelang trotz dieses Widerstandes des Mannes habhaft zu werden und ihn ins Gefängnis zu bringen. Dort machte er einen Versuch auszubringen, doch hatte er damit kein Glück, er wurde erlappt und in ein sicheres Gewachsam gebracht. Bei seiner Vernehmung behauptete er zuerst Pelzer zu heißen, dann Gustav Schöllisch, Karsdorf und Wilhelm Waldorf aus Sommerda. Es hat sich erwiesen, daß

